

§ 2 Auswahlverfahren

(1) ¹Zur Ermittlung des Rangplatzes auf der ersten Stufe werden die in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayLArztG festgelegten Punkte wie folgt berechnet:

1. Maximal 50 Punkte für den Studieneignungstest, berechnet nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Prozententrang}}{100} \times 50 \text{ Punkte} = \text{Punktwert für Studieneignungstest,}$$

2. maximal 30 Punkte für eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf gemäß Anlage 1:

a) 30 Punkte für eine dreijährige Berufsausbildung,

b) 25 Punkte für eine zweieinhalbjährige Berufsausbildung zuzüglich
5 Punkte für sechs Monate Berufsausübung in diesem Beruf,

c) 20 Punkte für eine zweijährige Berufsausbildung zuzüglich je 5 Punkte für je sechs Monate
Berufsausübung in diesem Beruf,

3. 20 Punkte für eine einjährige Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem
Jugendfreiwilligendienstgesetz,

4. 20 Punkte für eine zweijährige Tätigkeit gemäß Anlage 2,

5. 10 Punkte für eine einjährige Tätigkeit gemäß Anlage 2.

²Der Rangplatz für die erste Stufe richtet sich nach der erzielten Summe der Punkte, beginnend mit der
höchsten Punktzahl. ³Bei gleichem Punktwert entscheidet das Los über den Rangplatz.

(2) Die Zulassung zu den Auswahlgesprächen auf der zweiten Stufe gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayLArztG
richtet sich nach dem Rangplatz für die erste Stufe, beginnend mit der höchsten Punktzahl.

(3) ¹In den Auswahlgesprächen werden die relevanten Kernkompetenzen, die fachspezifische persönliche
Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber bewertet. ²Sie bestehen aus Kurzinterviews und
einem Einzelgespräch (Stationen). ³Die Bewertungen der Stationen des Auswahlgesprächs erfolgen auf
einer für alle Stationen gleichen Punkteskala. ⁴Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. ⁵Dabei
entfallen maximal 68 Punkte auf die Kurzinterviews, wobei maximal 17 Punkte für den Gesamteindruck und
maximal 51 Punkte für Kernkompetenzen vergeben werden. ⁶Für das Einzelgespräch können maximal 32
Punkte vergeben werden, wobei maximal 8 Punkte wiederum auf den Gesamteindruck und 24 Punkte auf
die Kriterien Motivation, Eignung und Reflexion entfallen.

(4) ¹Die Zuteilung der verfügbaren Studienplätze richtet sich nach dem Platz in der abschließenden
Rangliste gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 4 BayLArztG. ²Der Platz in der abschließenden Rangliste richtet sich
nach der erzielten Gesamtsumme der Punkte, beginnend mit der höchsten Punktzahl. ³Zur Ermittlung der
Gesamtsumme werden die Punktwerte der ersten und zweiten Stufe addiert und durch zwei dividiert. ⁴Bei
gleicher Gesamtsumme entscheidet das Los.

(5) ¹Bei der Zuteilung wird die bei der Bewerbung angegebene Reihung der Studienorte berücksichtigt.
²Stehen an einem Studienort weniger Studienplätze zur Verfügung, als für die Erfüllung der erstgenannten
Studienortwünsche erforderlich wären, erfolgt eine Zuteilung je nach den weiteren angegebenen
Studienorten. ³Die Zuteilung steht unter der aufschiebenden Bedingung des fristgerechten Zugangs des
von der Bewerberin oder dem Bewerber unterzeichneten Vertrags gemäß Art. 1 Satz 1 BayLArztG beim
Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesamt). ⁴Der vom Landesamt
vorunterzeichnete Vertrag wird den erfolgreich ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern in zweifacher
Ausfertigung zugeschickt. ⁵Ein Exemplar ist innerhalb von einer Woche nach Zugang von den
Bewerberinnen und Bewerbern unterschrieben beim Landesamt einzureichen. ⁶Es handelt sich um eine

Ausschlussfrist. ⁷Die Bewerberinnen und Bewerber können nach der Rücksendung des unterzeichneten Vertrags durch schriftliche Mitteilung an das Landesamt bis zum ersten Werktag des Monats Juli des jeweiligen Jahres vom Vertrag zurücktreten.

(6) ¹Ist der Vertrag nicht innerhalb der Frist nach Abs. 5 Satz 5 unterzeichnet an das Landesamt übersandt worden oder sind Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 5 Satz 7 von dem Vertrag zurückgetreten, so rückt jeweils die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber in der abschließenden Rangliste nach. ²In dem Nachrückverfahren findet Abs. 5 Satz 3 bis 7 entsprechende Anwendung. ³Das Landesamt kann im Hinblick auf die Übermittlungsfrist der Rangliste nach Abs. 7 an die Stiftung für Hochschulzulassung im Einzelfall eine kürzere Frist als die in Abs. 5 Satz 5 bezeichnete Wochenfrist festsetzen. ⁴Das Nachrückverfahren wird solange durchgeführt, bis keine Studienplätze mehr zur Verfügung stehen oder das Landesamt nach Abs. 7 Satz 1 die Liste der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber an die Stiftung für Hochschulzulassung übermittelt.

(7) ¹Das Landesamt übermittelt die Liste der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres an die Stiftung für Hochschulzulassung, welche die entsprechenden Zulassungsbescheide erteilt. ²Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erhalten vom Landesamt einen Ablehnungsbescheid.